

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

|      |                             |       |
|------|-----------------------------|-------|
| 2021 | Verkündet am 5. Januar 2021 | Nr. 2 |
|------|-----------------------------|-------|

## **Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen**

Vom 23. November 2020

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 folgende Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen beschlossen:

### § 1

#### **Kosten für Schlichtungsverfahren**

(1) Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen vom 23. November 2020 erhebt die Ärztekammer Bremen eine Verwaltungsgebühr.

(2) Entstehen bei der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besondere Auslagen (z.B. Entschädigungen für fachärztliche Gutachten), so sind sie ebenfalls zu erstatten.

### § 2

#### **Kostenschuldnerin oder -schuldner**

Schuldnerin oder Schuldner der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ist

- a) bei einem gegen eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gerichteten Schlichtungsantrag die Ärztin oder der Arzt persönlich,
- b) bei einem gegen eine ambulante oder stationäre Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung) oder dort tätige Ärztinnen oder Ärzte gerichteten Antrag der Träger der Behandlungseinrichtung.

### § 3

#### **Höhe der Verwaltungsgebühr, Auslagen für den Sachverständigen**

(1) Für Behandlungseinrichtungen als Verfahrenspartei beträgt die Verwaltungsgebühr 750,-€ pro Verfahren und Kostenschuldnerin oder -schuldner. Bei zwei Kostenschuldnerinnen oder -schuldnern reduziert sich die Verwaltungsgebühr auf 600,-€ und bei drei oder mehr Kostenschuldnerinnen oder -schuldnern auf 400,-€ pro Verfahren und Kostenschuldnerin oder -schuldner.

(2) Für niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte als Verfahrenspartei beträgt die Verwaltungsgebühr 350,-€ pro Verfahren und Kostenschuldnerin oder -schuldner.

(3) Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt nach den Grundsätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

### § 4

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Anforderung von Auslagenvorschüssen**

(1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nach § 2 der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt hat.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Bekanntgabe an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig. Die Schlichtungsstelle kann für die Entschädigung des Sachverständigen angemessene Auslagenvorschüsse anfordern. Die Entrichtung der fälligen Verwaltungsgebühr und angeforderter Auslagenvorschüsse ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

### § 5

#### **Vorzeitige Beendigung des Verfahrens**

Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe oder Fälligkeit der zu entrichtenden Kosten.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem. GBl. S. 185), genehmigt.

Bremen, den 1. Dezember 2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen  
und Verbraucherschutz